



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 17. Januar 2020

Nr. 1

Der Bezirkstagspräsident der Oberpfalz zum Jahreswechsel

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

ein Jahr mit bedeutenden Jubiläen ist zu Ende: Vor 100 Jahren erhielten die Frauen das Wahlrecht, vor 70 Jahren wurde die Bundesrepublik Deutschland gegründet, vor 50 Jahren betrat der erste Mensch den Mond und vor 30 Jahren fielen Berliner Mauer und der Eisener Vorhang.

Gerade das Ende der Ost-West-Spaltung der Welt und Europas hat eine Entwicklung in der Oberpfalz in Gang gesetzt, die man damals nicht für möglich gehalten hat. Die Oberpfalz ist vom Rand Europas in dessen Mittelpunkt gerückt, hat die sich bietenden Chancen genutzt und wirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch eine außerordentlich erfolgreiche Entwicklung erlebt. Über viele Jahre haben sich stabile Arbeitsmarktzahlen, eine starke Wirtschaft mit vielen innovativen Unternehmen, engagierte Arbeitnehmer, sehr gute Angebote in Aus- und Fortbildung und ein lebendiges Kulturleben entfaltet.

Und dennoch herrscht bei vielen Menschen ein Gefühl der Unsicherheit, vielleicht sogar der Angst. Wie wird es weitergehen? Sind wir den Herausforderungen der Zukunft gewachsen? Welche Auswirkungen haben weltpolitische Veränderungen bei uns in der Region? Dies sind Fragen, die viele beschäftigt.

Ich denke, Zukunftsängste waren und sind schlechte Ratgeber – egal zu welcher Zeit. Wir müssen uns bei allen Veränderungen und Herausforderungen auf die wesentlichen Themen konzentrieren und stets Lösungen für unseren Bereich im Blick haben. So arbeitete der Bezirk Oberpfalz auch in 2019 wieder daran, unsere Gesellschaft ein Stück gerechter zu gestalten und auch jene an der positiven Entwicklung teilhaben zu lassen, die nicht „auf der Sonnenseite des Lebens“ stehen. Der Bezirk Oberpfalz unterstützt jene Menschen, die durch Behinderung, Pflegebedarf oder psychischer Erkrankung der Solidarität der Gesellschaft bedürfen.

Einige gesetzliche Neuregelungen bringen ab dem neuen Jahr wesentliche Verbesserung für diese Menschen mit sich. Das Bundesteilhabegesetz bietet nun die Grundlage für echte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Sie haben nun einen Anspruch auf individuell zugeschnittene Leistungen – beim Leben, Wohnen und Arbeiten. Lange wurde um dieses Leistungsgesetz gerungen, nun wurde die Eingliederungshilfe endlich aus dem „Fürsorge-System“ herausgelöst. Dies war ein wichtiger Schritt hin zur Inklusion.

Auch das Angehörigen-Entlastungsgesetz bringt große Vorteile für die Bürger, da es ihnen die freie Entscheidung bietet, die Leistungen zu wählen, die sie sich selbst oder für ihre pflegebedürftigen Angehörigen wünschen, ohne finanziell „zur Kasse gebeten“ zu werden. Wie sich dieses Gesetz auf die Entscheidung, einen Angehörigen weiter selbst zu pflegen oder in die Obhut eines Pflegeheims zu geben, auswirkt, werden die nächsten Monate zeigen.

Beide Gesetze haben ihre Berechtigung, und doch möchte ich auf die Verantwortung des Einzelnen und der Gesellschaft hinweisen. Eine sozial gerechte Gesellschaft braucht Solidarität. Unsere Gesellschaft darf sich nicht dahin entwickeln, dass der Staat eine Vollversorgung seiner Bürger übernimmt. Die Politik regelt vielleicht manches zu schnell und zu viel und entbindet damit die Menschen von ihrer eigenen Verantwortung. Dabei ist die Freiheit der eigenen Entscheidung viel höher anzusetzen als eine staatliche Rundum-Versorgung.

Für jene Menschen, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, ist der Bezirk Oberpfalz verlässlicher Partner. Dies haben wir mit der reibungslosen Übernahme der ambulanten Hilfe zur Pflege von den Landkreisen und kreisfreien Städte bewiesen. Mit dem neu geschaffenen Beratungsangebot für Hilfen bei Behinderung und Pflege kommen wir zudem zu den Menschen in die Region und beraten sie umfassend über die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten, wenn Hilfebedarf entsteht. Die sehr hohe Nachfrage zeigt, dass wir hier eine Lücke schließen konnten.

Besonders freut mich, dass wir der Schaffung eines Krisendienstes für Menschen in akuten psychischen Situationen ein gutes Stück nähergekommen sind und kurz vor dem Start stehen. Das niederschwellige Angebot richtet sich an Menschen in jeder Form einer psychischen Krise sowie an deren Angehörige. In wenigen Monaten werden professionell ausgebildete Experten diesen Menschen auch in der Oberpfalz helfend zur Seite stehen. Dabei kooperieren wir mit Diensten, die sich schon heute in psychosozialen Beratungsbereich tätig sind und über entsprechende Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen.

Sie sehen: Der Bezirk Oberpfalz stellt die richtigen Weichen für die Zukunft, nimmt den ihm gegebenen Gestaltungsauftrag wahr und leistet erfolgreiche Arbeit für die Menschen in der Region. Er wird auch 2020 dazu beitragen, eine sozial gerechte, für alle Menschen attraktive und lebenswerte Oberpfalz zu bewahren.

Ich wünsche Ihnen ein gutes, gesundes und friedliches Neues Jahr!



Franz Löffler
Bezirkstagspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schirnding vom 18. Dezember 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-34-3..... 4

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Oberpfalz erteilten Liniengenehmigungen gem. § 18 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Az. ROP-SG23-3621.6-1-1..... 5

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)" vom 14. November 2019 Bekanntmachung..... 6

Verordnung des Landkreises Cham
16. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald' vom 25. November 2019 Bekanntmachung..... 10

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schirnding
vom 18. Dezember 2019
Az. ROP-SG12-1443.1-8-34-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 4. Dezember 2019 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schirnding amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16. Dezember 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-34-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 18. Dezember 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Schirnding**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding
vertreten durch Frau Gemeinschaftsvorsitzende Karin Fleischer

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Verwaltungsgemeinschaft Schirnding (Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Verwaltungsgemeinschaft Schirnding überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Schirnding auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Schirnding verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.

- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2021.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 4. Dezember 2019
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Schirnding, den 4. Dezember 2019
Verwaltungsgemeinschaft Schirnding

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Karin Fleischer
Gemeinschaftsvorsitzende

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Oberpfalz erteilten Liniengenehmigungen gem. § 18 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Az. ROP-SG23-3621.6-1-1

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Oberpfalz erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/verkehr/genehmigungen/genehmigungsliste.pdf>

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (kommerziell) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Regensburg, 18. Dezember 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)" vom 14. November 2019 Bekanntmachung

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. November 2019 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str.1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 28. November 2019
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Verordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)" vom 14. November 2019

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl I S. 706), i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs.1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 405 und 408) folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)" vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, wird für das Gebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. wie folgt geändert:

- Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Grundstücke werden aus der Schutzzone herausgenommen. Soweit nur Teilflächen des jeweiligen Grundstücks aus der Schutzzone herausgenommen werden, geht dies aus der Tabelle hervor. Die Herausnahmeflächen sind in den genannten Karten, die Bestandteile dieser Verordnung sind, dargestellt. Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in den Kartenausschnitten Maßstab = 1 : 5.000.

Fläche Nr.	Bezeichnung	Flurnummern (Teilflächen in kursiver Schrift)	Gemarkung	Dargestellt in Karte
1	Pollanten-Wegscheid	220, 221, 221/1, 221/3, 222, 223, 224, 226, 228, 230, 230/1	Pollanten	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 2 (M = 1 : 5.000)
2	Sollngriesbach-Nord	77/16, 77/43, 91, 91/1, 92, 98, 99, 100, 100/1, 101/2, 101/3, 103, 104, 185, 185/2, 186/1, 187, 192/6, 193, 194, 195, 196/1	Sollngriesbach	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 3 (M = 1 : 5.000)
3	Berching-Flachsröste	357	Berching	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 4 (M = 1 : 5.000)

4	Berching Friedhof	1871, 1872, 1873, 1873/2, 1879/2, 1881, 1883, 1884, 1884/1, 1885/3, 1886/2, 1886/5, 1886/6, 1886/7, 1886/8	Berching	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 5 (M = 1 : 5.000)
5	Eglasmühle	307/13, 307/14, 307/15, 307/16, 307/17, 600, 696, 743, 829, 830	Plankstetten	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 6 (M = 1 : 5.000)
6	Plankstetten - Kloster	67, 68, 90/4, 90/5, 600, 614, 615, 616	Plankstetten	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 7 (M = 1 : 5.000)
7	Holnstein - Nord	142, 230, 232, 233, 234	Holnstein	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 8 (M = 1 : 5.000)
7a	Holnstein - Nord	18, 227, 229, 232	Holnstein	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 8 (M = 1 : 5.000)
8	Holnstein - Laabertalstraße	66, 83, 87, 89	Holnstein	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 9 (M = 1 : 5.000)
9	Sollngriesbach - Süd	28, 298, 298/1, 298/2, 298/3, 298/4, 298/5, 298/6, 302/4 598/1, 598/4, 598/6, 599, 599/4, 602/1, 605, 608/7, 620/3, 641, 1315	Sollngriesbach Berching	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 10 (M = 1 : 5.000)
10	Sollngriesbach - Mittelwegäcker	28, 77/58, 185/2, 205, 206/1, 207, 207/1, 208, 275/41	Sollngriesbach	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 3 (M = 1 : 5.000)
11	Rappersdorf - Grill- und Zeltplatz	764/1, 771/3, 797, 802, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 811/1, 814	Ernersdorf	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 2 (M = 1 : 5.000)
12	Rappersdorf - Süd	643, 644, 644/4, 644/5, 644/6, 644/10, 647, 654, 656, 656/1, 656/2, 656/3, 656/4, 656/5, 656/6, 656/7, 656/8, 656/9, 720/19, 721, 721/2, 721/3, 721/4, 734	Ernersdorf	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 11 (M = 1 : 5.000)
13	Pollanten - Südost	2, 2/1, 3, 4, 258	Pollanten	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 12 (M = 1 : 5.000)

14	Berching Wasserwerk	690, 690/1, 693/2, 726, 727/2, 730, 740/2, 744, 749/4	Berching	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 13 (M = 1 : 5.000)
15	Berching West	1040/2, 1311, 1311/2	Berching	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 14 (M = 1 : 5.000)
16	Berching Rachental	1895	Berching	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 5 (M = 1 : 5.000)
17	Plankstetten - Nord	277/2, 277/3, 277/6, 277/13, 278/2, 279/8	Plankstetten	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 15 (M = 1 : 5.000)
18	Plankstetten - Ost	670, 671 1323, 1324	Plankstetten Wallnsdorf	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 16 (M = 1 : 5.000)
19	Wirbertshofen	1083/2, 1192, 1192/3, 1192/50, 1192/14	Rudertshofen	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 17 (M = 1 : 5.000)
20	Wallnsdorf	52, 54	Wallnsdorf	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 18 (M = 1 : 5.000)
21	Simbach	461, 588/1, 600, 612, 613, 614, 620, 621/1	Altmannsberg	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 19 (M = 1 : 5.000)
22	Matzenhof	461, 513, 514, 536, 536/1, 537, 539, 560	Altmannsberg	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 19 (M = 1 : 5.000)
23	Fallhaus	859/5, 859/7, 859/8, 860, 861, 862	Thann	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 19 (M = 1 : 5.000)
24	Biermühle	595, 609, 612, 612/2, 614	Thann	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 19 (M = 1 : 5.000)
25	Rappersdorf Friedhof	581	Ernersdorf	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 11 (M = 1 : 5.000)

26	Berching - Ost	1877/4, 1870/3, 1870/23, 1868/2	Berching	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 5 (M = 1 : 5.000)
----	----------------	------------------------------------	----------	---

2. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Grundstücke werden in die Schutzzone aufgenommen. Soweit nur Teilflächen des jeweiligen Grundstücks in die Schutzzone aufgenommen werden, geht dies aus der Tabelle hervor. Die Hereinnahmeflächen sind in den genannten Karten, die Bestandteile dieser Verordnung sind, dargestellt. Insofern werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in den Kartenausschnitten Maßstab = 1 : 5.000.

Fläche Nr.	Bezeichnung	Flurnummern (<i>Teilflächen in kursiver Schrift</i>)	Gemarkung	Dargestellt in Karte
2	Berching „Am Kellersbichl“	1265/2, 1281/2, 1288/5, 1292, 1293, 1294/1, 1299, 1299/3, 1299/4, 1299/5, 1301, 1301/1, 1307, 1307/1, 1308, 1308/1, 1309, 1310, 1312, 1315	Berching	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 20 (M = 1 : 5.000)
3	Berching Stadtbach/ Rudertshofener Graben	786, 783/2, 830/1, 831, 832, 832/1, 833, 833/1, 835, 836, 836/2, 837, 837/2, 837/1, 839, 839/1, 844/2, 852, 889/3, 892, 895 1200, 1200/2, 1201, 1201/1, 1202, 1204	Berching Rudertshofen	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 21 (M = 1 : 5.000)
4	westlich Main-Donau-Kanal auf Höhe Breitenfurt	464/1, 464/3, 464/4, 464/5, 483/2, 498, 503, 504, 505, 506, 507, 508 812, 813, 814, 854, 855, 856 29, 232, 251/2, 275/16, 275/22, 275/62, 719 707, 713, 713/2, 751	Erasbach Ernersdorf Sollngriesbach Pollanten	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 22 (M = 1 : 5.000)
5	Waldstück bei Pollanten	109, 130, 130/1, 140, 375, 375/1, 376, 377, 378, 397, 380, 382, 384, 386, 388, 390, 462, 467	Pollanten	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 23 (M = 1 : 5.000)
6	Waldstück bei Rappersdorf	578, 641, 717/1, 720, 720/5, 720/13, 720/14	Ernersdorf	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 24 (M = 1 : 5.000)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 14. November 2019
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Willibald Gailler
Landrat

Anlage 1 Übersichtskarte
Anlage 2 - 24 Detailkarten

(Anlagen aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)

Verordnung des Landkreises Cham **16. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald'** **vom 25. November 2019** **Bekanntmachung**

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 25. November 2019 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 28. November 2019
Bezirk Oberpfalz

Thomas Thumann
Bezirkstagsvizepräsident

16. Verordnung **zur Änderung der Verordnung** **über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 25. November 2019**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408), erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Gemeinde Arnschwang - Industriegebiet, Stadt Bad Kötzing - Buchberg, Gemeinde Chamerau - Staning, Gemeinde Grafenwiesen - Sattelweg, Markt Neukirchen b. Hl. Blut - Obere Au, Gemeinde Pemfling - Schmitzdorf, Stadt Roding - Sanddickicht Kammerweiherweg Nord, Gemeinde Schorndorf - Roding, Gemeinde Schorndorf - Wulting, Gemeinde Schönthal - Flurnummer 1258 (neu) Gemarkung Schönthal, Stadt Cham - Ried am Pfahl, Stadt Roding - Gstetten/Am Pointweiher und Gemeinde Wald - Roßbach geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 13 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 25. November 2019
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.

Anlage

Kartenausschnitte M 1 : 5.000 LSG „Oberer Bayerischer Wald“ 16. Änderung

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>“ veröffentlicht.